

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf für ein Neunzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (19. AtGÄndG)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit dem deutschen und dem europäischen Markt wesentlich weniger Erdgas als in den letzten Jahren zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des unzureichenden Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Teils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu einem Anstieg der Stromtransite und entsprechend größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind neben der Reduzierung des Gasverbrauchs insbesondere Maßnahmen erforderlich, die im Winter 2022/2023 zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems beitragen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

B. Lösung

Zur Lösung der oben ausgeführten Problematik wurde bereits ein Bündel an Maßnahmen ergriffen, u. a. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Regelungen zur Rückkehr von Kohle- und Mineralölkraftwerken an den Strommarkt, Maßnahmen zur kurzfristigen Steigerung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zur erhöhten Nutzung der bestehenden Stromnetzinfrastuktur. Mit diesem Gesetz werden nun zusätzlich zu diesen Maßnahmen die Rahmenbedingungen für einen bis zum 15. April 2023 befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 geschaffen, um Erzeugungskapazitäten im deutschen Stromnetz zu halten und einen positiven Beitrag zur Energieversorgungssicherheit insgesamt, zur Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit zu leisten. Hierzu wird das Atomgesetz geändert. Der befristete Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 wurde in einer Sonderanalyse der vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 („Stresstest“) als weiterer Baustein zur Lösung der oben aufgeführten Problematik identifiziert. Weiterhin kann der Einsatz der drei Kernkraftwerke im Winter 2022/23 auch das Stromnetz im europäischen Ausland bei drohenden Leistungsdefiziten, insbesondere in Frankreich, unterstützen.

Da Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, muss eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung erfolgen, nicht zuletzt um dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes) und dem Artikel 20a des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Ergebnis dieser Abwägung ist, einen bis zum 15. April 2023 befristeten Weiterbetrieb zuzulassen.

C. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits in BT-Drs. 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass diese keine Alternative darstellen. Zudem wurden kurzfristig Änderungen im Energiesicherungsgesetz und im Energiewirtschaftsgesetz zur Steigerung des Stromtransports und der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vorgenommen (BT-Drs. 20/3497), und zusammen mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die kurzfristige Hebung von Lastmanagementpotenzialen vereinbart. Weitere kurzfristig verfügbare Erzeugungskapazitäten im Umfang der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 sind nicht ersichtlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Betreiber und die – grundsätzlich mit den Betreibern personenidentischen – Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Herstellung des Weiterbetriebs der Anlagen über den 31. Dezember 2022 bzw. die zur Verfügung stehenden Reststrommengen hinaus. Für die Betreiber von Übertragungsnetzen kann ein einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

§ 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1e) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des 15. April 2023. Dies gilt ab dem 1. Januar 2023 unabhängig davon, ob die in Anlage 3 Spalte 2 für die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für diese Anlagen ergebende Elektrizitätsmenge vor Ablauf des 15. April 2023 erzeugt worden ist. Für den weiteren Leistungsbetrieb nach Satz 2 sind nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Auf die in Satz 1 genannten Kernkraftwerke ist § 19a Absatz 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach den §§ 17 und 19 unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschleppten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb. Gleichzeitig führen die hohen Preise für Erdgas, dessen Einsatz jedoch zur Deckung der Stromnachfrage notwendig und im Spotmarkt preissetzend ist, zu starken Preissteigerungen im Strommarkt. Zudem steht Gas, das im Stromsystem eingespart werden kann, der Wärmeversorgung zur Verfügung. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

Um diese Maßnahmen zu identifizieren und den konkreten Handlungsbedarf festzustellen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber beauftragt, eine zweite Sonderanalyse für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 durchzuführen („Stresstest“). In drei unterschiedlichen Szenarien mit jeweils zunehmend kritischeren Prämissen (+, ++, +++) wurde darin die Stromversorgungssituation im Winter 2022/23 aus zwei Perspektiven untersucht: Zum einen ausgehend von der Frage, ob die Stromnachfrage gedeckt ist (Leistungsbilanz) und zum anderen von der Frage der Netzsicherheit (Transmission Adequacy). Im Vergleich zur ersten Sonderanalyse (März bis Mai 2022), in den Berechnungen mit dem Fokus auf Gaseinsparungen im Vordergrund standen, erfolgte diese zweite Sonderanalyse mit deutlich schärferen Annahmen: Dies insbesondere mit Blick auf nicht zu Verfügung stehender Kraftwerkskapazität in Deutschland und Europa und mit dem Ziel der Identifizierung von unterschiedlich ausgeprägten Stresssituationen für die Stromnachfrage und die Netzsicherheit.

Dafür wurde im mittleren Szenario eine Sensitivitätsanalyse der Auswirkungen des Streckbetriebs (Betrieb bis zum Verzehr der beladenen Brennelemente im ersten Quartal 2023) der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen den Beitrag eines Weiterbetriebs von Kernkraftwerken für den Fall, dass das mittlere Szenario (++) eintritt. Alle drei Kernkraftwerke können zusätzlich ca. 5 TWh elektrische Energie liefern und zugleich eine geringe Einsparung bei der Stromerzeugung in Gaskraftwerken im Inland von 0,9 TWh_{el} und im europäischen Ausland von 1,5 TWh_{el} bewirken. Dies bedeutet für die Leistungsbilanz, dass eine Lastunterdeckung in Deutschland durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) von bis zu 1,0 GWh auf 0 bis 0,2 GWh gesenkt und somit weitestgehend vermieden werden kann. Für die Netzsicherheit sinkt der netzengpassbedingte Bedarf an Redispatch-Potenzial im Ausland für das Netzengpassmanagement von 5,1 GW durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) um 0,5 GW auf 4,6 GW, um insbesondere den fehlenden Stromtransportkapazitäten vom Norden in den Süden zu begegnen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben als Konsequenz der Sonderanalysen etliche Maßnahmen empfohlen, um die Stromversorgung im Winter 2022/23 auch in kritischen Situationen zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere eine Erhöhung der Nord-Süd-Transportkapazitäten, das Heben von zusätzlichem vertraglichen Lastmanagements, die Nutzung sämtlicher Kraftwerksreserven auch für den Redispatch, die Sicherung der Versorgung der Kohle- und Gaskraftwerke sowie das Verfügbarmachen der Kernkraftwerke. Somit kann der Weiterbetrieb von Kernkraftwerken im deutschen Netz – neben den anderen Maßnahmen, die die Bundesregierung ebenfalls auf den Weg bringt – einen positiven, wenn auch eng begrenzten Beitrag zur Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit in Deutschland leisten. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Einsparung von Erdgas geleistet. Weiterhin kann der Einsatz von Kernkraftwerken im Winter 2022/23 auch einen Beitrag für die Leistungsbilanz im europäischen Ausland, insbesondere in Frankreich leisten. Dort würden angesichts der dort nur begrenzt zur Verfügung stehenden Erzeugungskapazitäten Lastabschaltungen erforderlich werden. Deutschland ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG grundsätzlich zur Solidarität im europäischen Stromverbundnetz verpflichtet.

Auf der anderen Seite ist Kernenergie aber eine Hochrisikotechnologie. Der Gesetzgeber hat daher mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Reaktor-Sicherheitskommission und der Ethikkommission "Sichere Energieversorgung" sowie unter Beachtung des absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Nach geltender Rechtslage ist daher der Leistungsbetrieb der letzten drei am Netz befindlichen Kernkraftwerke spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu beenden. Diese Grundsatzentscheidung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in Frage gestellt. Die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung soll nur insoweit verlängert werden, wie dies zur Stabilisierung der Leistungsbilanz und Netzstabilität erforderlich ist.

Da Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, muss eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung erfolgen, nicht zuletzt um den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) und dem Artikel 20a GG Rechnung zu tragen. Die Risiken, die die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung insbesondere für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger mit sich bringt, und die Lasten, die durch radioaktive Abfälle für künftige Generationen entstehen, sind nur dann vertretbar, wenn sie als Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung tragbar sind.

Als Ergebnis dieser Interessenabwägung ist der befristete Weiterbetrieb von Kernkraftwerken bis Mitte April 2023 eine angemessene Maßnahme, die das Problem der Entsorgung hochradioaktiver Abfälle nicht berührt. Der sachliche Anwendungsbereich ist eng begrenzt auf die Kraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2.

Die Änderung des Atomgesetzes ist erforderlich, um die Rahmenbedingungen für den bis zum 15. April 2023 befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 zu schaffen, damit die Anlagen im deutschen Stromnetz einen positiven Beitrag zur angespannten Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit leisten können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert das Atomgesetz (AtG). Der in § 7 neu eingefügte Absatz 1e schafft die atomrechtlichen Voraussetzungen für einen befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2.

III. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen ersichtlich. So wurden bereits die anderen Empfehlungen der Netzbetreiber umgesetzt: Mit dem Ersatzkraftwerkbereithaltungsgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits in BT-Drs. 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass diese keine Alternative darstellen. Zudem wurden kurzfristig Änderungen im Energiesicherungsgesetz und im Energiewirtschaftsgesetz zur Steigerung des Stromtransports und der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vorgenommen (BT-Drs. 20/3497), und zusammen mit den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur die kurzfristige Hebung von Lastmanagementpotenzialen vereinbart. Weitere kurzfristig verfügbare Erzeugungskapazitäten im Umfang der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes für die Änderung des Atomgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts zur Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken. Es besteht eine ausschließliche Bundesgesetzgebungskompetenz.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen des Atomgesetzes haben keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben zielt insbesondere darauf, den Zugang zu Energie für alle zu gewährleisten (SGD 7) und dadurch den sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu sichern (SGD 16.2). Nach Abwägung der entstehenden Umweltbelastungen, der Sicherheitsrisiken und der Belastungen künftiger Generationen u.a. durch die Endlagerproblematik mit den Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben wegen seiner kurzfristigen und kurzzeitigen Notwendigkeit insgesamt noch als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Für die Wirtschaft und Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand:

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten. Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Atomgesetzes)

Damit die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 auch nach Ablauf des 31. Dezember 2022 Strom für den Strommarkt erzeugen können, verlängert der in § 7 neu eingefügte Absatz 1e die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb beider Anlagen längstens bis zum Ablauf des 15. April 2023.

So wie bisher dürfen die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 weiterhin ihre in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen – unter Berücksichtigung durch Übertragung zusätzlich erworbener Elektrizitätsmengen oder nach Übertragung verbleibender Elektrizitätsmengen – erzeugen, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Sobald die Elektrizitätsmengen erzeugt worden sind, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, kann der Leistungsbetrieb unabhängig von der in Anlage 3 Spalte genannten oder nach Übertragung verbleibender Elektrizitätsmengen bis längstens zum Ablauf des 15. April 2023 erfolgen.

Da Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, ist eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung geboten, nicht zuletzt um dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) und dem Artikel 20a des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Die Risiken, die die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung insbesondere für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger mit sich bringt, und die Lasten, die durch radioaktive Abfälle für künftige Generationen entstehen, sind nur dann vertretbar, wenn sie als Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung tragbar sind.

Als Ergebnis dieser Interessenabwägung ist der befristete Weiterbetrieb von Kernkraftwerken bis Mitte April eine angemessene Maßnahme. Der Anwendungsbereich ist inhaltlich eng begrenzt auf die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2.

Das Kernkraftwerk Emsland muss voraussichtlich Ende Januar 2023 für etwa zwei Wochen heruntergefahren werden, um die Brennelemente im Kern zu rekonfigurieren. Anschließend kann die Anlage bis zum 15. April ihren Leistungsbetrieb fortsetzen. Die elektrische Nennleistung nimmt dann sukzessive ab. Im Jahr 2023 könnte in der Summe etwa 1,7 TWh Strom erzeugt werden.

Das Kernkraftwerk Isar 2 könnte seinen Betrieb mit dem aktuellen Reaktorkern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis voraussichtlich Anfang März 2023 fortsetzen. Dabei können zwischen anfänglich etwa 95 Prozent der elektrischen Nennleistung bis etwa 50 Prozent der elektrischen Nennleistung zum Ende bereitgestellt werden und etwa 2 TWh Strom produziert werden. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des aktuellen Reaktorkerns ist nach einem Abschalten zum Jahresende 2022 ein Wiederaufstart des Reaktors mit demselben Kern nicht möglich. Daher sind voraussichtlich Arbeiten zur Beseitigung von systeminternen Druckhalterventil-Leckagen bis spätestens Ende Oktober 2022 nötig, was einen etwa einwöchigen Betriebsstillstand bedeutet. Anschließend kann der Weiterbetrieb des Reaktors bis zum vollständigen zulässigen Ausnutzen des Reaktorkerns erfolgen, voraussichtlich Anfang März 2023.

Das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 kann zum 31. Dezember 2022 heruntergefahren werden, um im Anschluss den Reaktorkern zu rekonfigurieren (Dauer etwa zwei bis drei Wochen). Im Anschluss an diesen Stillstand kann das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wieder hochgefahren und bis zum 15. April 2023 betrieben werden. Geht die Anlage direkt nach dem Kurzstillstand in den Leistungsbetrieb, könnten zwischen anfänglich etwa 70 Prozent der elektrischen Nennleistung bis etwa 55 Prozent der elektrischen Nennleistung zum Ende bereitgestellt und etwa 1,7 TWh Strom erzeugt werden.

Für den weiteren Leistungsbetrieb der Anlagen sind nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Damit ist klargestellt, dass der Einsatz neuer Brennelemente nicht zulässig ist. Diese Klarstellung macht die in die Abwägung mit den Risiken der Kernkraftnutzung eingeflossene Tatsache deutlich, dass bei Verwendung vorhandener Brennelemente keine zusätzlichen hochradioaktiven Abfälle entstehen.

Die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sind von den Änderungen des Atomgesetzes nicht berührt. Während der gesamten Lebensdauer von der Errichtung bis einschließlich ihrer Stilllegung unterliegen Kernkraftwerke nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung fortlaufend einer umfassenden staatlichen Aufsicht auf Grund des Atomgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen. Dies gilt ohne Einschränkung auch für den Zeitraum des befristeten Weiterbetriebs. Oberstes Ziel der staatlichen Aufsicht über Kernkraftwerke ist der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie. Zu diesem Zweck überwachen die für die Sicherheit und die Sicherung von Kernkraftwerken jeweils zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen, Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide, die Einhaltung der Vorschriften des Atomgesetzes, der atomrechtlichen Verordnungen und sonstigen sicherheitstechnischen Regeln und Richtlinien, die Einhaltung der erlassenen aufsichtlichen Anordnungen und sie prüfen, ob darüber hinaus zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Die insbesondere in den Genehmigungen einschließlich der Betriebsvorschriften und dem untergesetzlichen Regelwerk festgeschriebenen Sicherheitsstandards haben unverändert Bestand.

Mit Blick auf den äußerst kurzen Zeitraum des Weiterbetriebs von wenigen Monaten ist zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung – als Ergänzung zur fortlaufenden aufsichtlichen Überprüfung – abzusehen. Innerhalb des kurzen Zeitraums des befristeten Weiterbetriebs wäre es unmöglich, eine Sicherheitsüberprüfung abschließend durchzuführen und ggf. neue sicherheitstechnische Erkenntnisse für einen Anlagenbetrieb – soweit es zu einer Bedarfsfeststellung der Anlagen kommt – zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Sicherheit der Anlagen fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

Nachforderungen nach dem Entsorgungsfondsgesetz oder Änderungen an der 18. Novelle des Atomgesetzes sowie der dazu beschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge wird es

nicht geben. Schließlich besteht auch für etwaig zusätzlich entstehende Abfälle ein uneingeschränkter Abgabeanspruch gemäß Entsorgungsübergangsgesetz (zusätzliche hochradioaktive Abfälle entstehen nicht).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzes ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten nach der Verkündung erforderlich.